

Jugendordnung des S.C. Waldniel 1911 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des S.C. Waldniel 1911 e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des S.C. Waldniel 1911 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des S.C. Waldniel 1911 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- c) die Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des S.C. Waldniel 1911 e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag (VJT)
- b) der Vereinsjugendausschuss (VJA)

§ 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des S.C. Waldniel 1911 e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

(1) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des VJA
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des VJA
- c) Entlastung des VJA
- d) Wahl des 1. Vorsitzenden des VJA (Jugendleiter), des 2. Vorsitzenden (stellv. Jugendleiter), des Jugendgeschäftsführers und des Kassenwartes sowie von 3 Beisitzern
- e) Wahl von zwei Jugendvertretern in den VJA sowie Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(2) Der ordentliche VJT findet jährlich vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des S.C. Waldniel 1911 e.V. statt. Er wird zwei Wochen vorher vom VJA unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evt. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des VJT muss ein außerordentlicher VJT innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattfinden.

(3) Der VJT wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss (VJA)

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Jugendleiter)
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellv. Jugendleiter)
- c) dem Jugendgeschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) drei Beisitzern
- f) zwei Jugendvertretern, **die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind**

Der Vorsitzende des VJA vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende des VJA ist Mitglied im Gesamtvorstand.

- (1) Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des VJT. Der VJA ist für seine Beschlüsse dem VJT und dem Gesamtvorstand verantwortlich.
- (2) Die Sitzungen des VJA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Vorsitzenden des VJA eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Der VJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (4) Der VJA hat das Recht, ein Mitglied der Jugendabteilung wegen Verstoßes gegen die üblichen Regeln der Sportlichkeit für höchstens vier Wochen für den vom VJA durchgeführten Spielbetrieb zu sperren. Ferner hat er das Recht, beim Ältestenrat den Ausschluss eines Mitglieds der Jugendabteilung aus dem Verein zu beantragen.
- (5) Bei Abstimmungen im VJA genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Der VJA wird beschlussunfähig, wenn weniger als vier Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Wahlen, Stimmrecht

- (1) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden des VJA, des 2. Vorsitzenden, des Jugendgeschäftsführers, des Kassenwartes, der Beisitzer und der zwei Jugendvertreter sind alle Mitglieder des VJT ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Die vom VJT zu wählenden Mitglieder des VJA mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des VJT für ein Jahr gewählt. Der 1. Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt.

- (2) Wählbar zum Vorsitzenden des VJA, seinem Stellvertreter, Jugendgeschäftsführer, Kassenwart sowie Beisitzer ist jedes volljährige Mitglied des S.C. Waldniel 1911 e.V. Wählbar zum Kassenprüfer ist jedes Mitglied des S.C. Waldniel 1911 e.V. ab vollendetem 16. Lebensjahr; allerdings muss mindestens einer der Kassenprüfer volljährig sein. Die Kassenprüfer erstatten dem VJT einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Wählbar zu Jugendvertretern in den VJA sind Mitglieder des VJT ab vollendetem 15. Lebensjahr.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden des VJA, seines Stellvertreters, des Jugendgeschäftsführers, des Kassenwartes und der drei Beisitzer bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des S.C. Waldniel 1911 e.V.

§ 7 Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugendspielordnungen der zuständigen Fachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung des S.C. Waldniel 1911 e.V. können nur von dem ordentlichen VJT oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen VJT beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.